



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Anforderungen an die Qualifikation von Ener- gieberatern

Energieberatung für Wohngebäude

# Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern im Bundesförderprogramm

## „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“

Förderfähig ist eine Energieberatung für Wohngebäude, wenn ein Energieberater<sup>1</sup> sie durchführt, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm zugelassen wurde.

Energieberater müssen hierfür über eine entsprechende **Grundqualifikation** (Abschnitt A.) verfügen und benötigen darüber hinaus eine fachliche **Zusatzqualifikation** (Abschnitt B.). Fehlt es an der Grundqualifikation, so ist über eine „**Qualifikationsprüfung Energieberatung**“ die Zulassung möglich (Abschnitt C.).

### A. Grundqualifikation

Die erforderliche Grundqualifikation wird bei folgenden Personengruppen anerkannt:

- Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur (einschließlich Innenarchitektur), Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik sowie Energietechnik;
- Personen mit einem Hochschulabschluss in einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, wenn ein Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete liegt. Hierzu zählen auch Wirtschaftsingenieure mit einem der genannten Ausbildungsschwerpunkte;
- Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen;
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Handwerke;
- staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

## B. Zusatzqualifikation

Die erforderliche Zusatzqualifikation wird vom BAFA in folgenden Fällen als gegeben angenommen:

1. **Aus-/Weiterbildung gemäß Anlage**
2. **Aus-/Weiterbildung entsprechend früheren BAFA-Anforderungen, sofern vor dem 01. Juli 2021 begonnen**
  - *Wenn Aus-/Weiterbildung älter als fünf Jahre:* zusätzliche Fortbildung mit 16 Unterrichtseinheiten (UE)
  - *Wenn Aus-/Weiterbildung vor EnEV 2009:* zusätzliche Fortbildung mit 32 UE
  - *Wenn Aus-/Weiterbildung auf Grundlage Wärmeschutzverordnung 1995:* zusätzliche Fortbildung mit 80 UE
3. **Aktueller (eingebundener) Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (EEE-Liste) für eine der KfW-Kategorien „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude, Nichtwohngebäude oder Nichtwohngebäude Denkmal“**
4. **Besondere Sachkenntnis:**
  - Lehr-/Referententätigkeit

## Die Anforderungen im Einzelnen:

### 1. Weiterbildung

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen eines Weiterbildungsträgers verstanden, die alle im Zeitpunkt der Durchführung der Weiterbildung für das Förderprogramm vom BAFA verlangten fachlichen Inhalte in dem geforderten zeitlichen Umfang vermitteln. Die Weiterbildung hat mit einer alle diese Inhalte umfassenden **schriftlichen** Abschlussprüfung zu enden (möglich sind auch mehrere schriftliche Zwischenprüfungen).

### Nachweis der Weiterbildung

Der Nachweis der fachlichen Qualifikation erfolgt im Zulassungsverfahren über das Online-Portal des BAFA (siehe unter Nr. 4).

Vorzulegen hat der Energieberater einerseits ein **Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis** mit folgendem Inhalt:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum;
- Benennung des Abschlusses;
- Unterrichtsfächer (ggf. Aufführung auf der Rückseite des Abschlusszertifikats);
- Lehrgangszeitraum;
- Anzahl der Unterrichtseinheiten;
- Angabe, ob Abschlussprüfung bestanden (oder Note).

Des Weiteren hat der Berater das vom Weiterbildungsträger ausgefüllte **Formblatt FB3** vorzulegen, mit dem dieser bestätigt, dass der vom Berater absolvierte Lehrgang in Umfang und Inhalt den Anforderungen an eine Aus-/Weiterbildung entsprochen hat (das BAFA stellt das Formblatt FB3 auf seiner Homepage zur Verfügung).

**Der Vorlage des Formblatts FB3 bedarf es nicht, wenn diese Bestätigung in das Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis integriert worden ist.**

### **Parallelerwerb im Rahmen der Ausbildung**

Die für die Weiterbildung vorgeschriebenen fachlichen Inhalte können auch Bestandteil der **Ausbildung** sein, das heißt sie können in ein einschlägiges Studium oder die Ausbildung zum staatlich geprüften oder anerkannten Techniker integriert werden (sog. **Parallelerwerb**).

Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Lehrgang ist ebenfalls nachzuweisen durch Vorlage des Formblatts FB3 sowie eines separaten Abschlusszertifikats/Prüfungszeugnisses mit dem oben genannten Inhalt.

### **Weiterbildung durch Fernunterricht/E-Learning**

Wird der Lehrstoff im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learning vermittelt, wird eine Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Mindestens 30 Prozent der je Personengruppe (siehe Anlage) insgesamt geforderten UE müssen auf Präsenzunterricht entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von acht UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE anerkannt, bei denen die Möglichkeit zu "synchroner" Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learning wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learning, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (die auf Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Abschlussprüfung ist vor Ort abzulegen (nicht online).

## **2. Fortbildung**

Unter dem Begriff „Fortbildung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen verstanden; eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

## Inhalt

Im Rahmen einer Fortbildung müssen Themen aus dem Gebiet des **energieeffizienten Bauens oder Sanierens** behandelt werden, beispielsweise aus dem „Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste“ gemäß Anlage 2 des Regelhefts zur EEE-Liste.

## Fortbildung durch Fernunterricht/E-Learning

Wird der Lehrstoff im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learning vermittelt, gilt für die Anerkennung einer Fortbildung Folgendes:

- Als Präsenzunterricht anerkannt und damit voll angerechnet werden auch UE, bei denen die Möglichkeit zu "synchroner" Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learning wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learning, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (siehe Weiterbildung). Die Fortbildung ist in diesem Fall mit einer Kurzprüfung abzuschließen.
- Die Fortbildung wird in vollem Umfang angerechnet, wenn sie durch die ZfU zugelassen worden ist.

## Nachweis

Der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Fortbildung ist mittels eines entsprechenden Abschlusszertifikats zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- Vor- und Nachname des Teilnehmers mit Geburtsdatum;
- Name der Fortbildungsveranstaltung;
- behandelte Themen (möglichst detailliert, um Rückfragen seitens BAFA zu vermeiden!);
- Zeitraum der Veranstaltung;
- Anzahl der UE.

Erfolgt die Fortbildung durch **Fernunterricht/E-Learning**, sind **zusätzlich** folgende Angaben in das Abschlusszertifikat aufzunehmen:

- Aufteilung der UE nach Präsenzunterricht und Selbststudium;
- Angabe der Möglichkeit zu „synchroner“ Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden;
- Anerkennung durch die ZfU;
- Angabe des Bestehens der Kurzprüfung (wenn bei Kombination von Präsenzunterricht und Selbststudium nicht durchgängig Möglichkeit zu „synchroner“ Kommunikation besteht).

Die Fortbildung darf zum Zeitpunkt der Vorlage des Zertifikats beim BAFA **nicht länger als drei Jahre** zurückliegen (Ende der Fortbildung maßgebend).

### 3. **Besondere Sachkunde (Lehr-/Referententätigkeit)**

An die Stelle einer **Aus-/Weiterbildung** kann auch der Nachweis der **besonderen Sachkunde** treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Energieeffizienz dienenden Institutionen. Eine Lehr-/Referententätigkeit kann die an sich geforderte Aus-/Weiterbildung aber nur ersetzen, wenn die betreffende Person **alle** geforderten Weiterbildungsinhalte selbst lehrt.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Weiterbildungsblöcke, kommt eine Anrechnung auch nur insoweit in Betracht; nicht gelehrte Blöcke sind dann durch eine ergänzende Weiterbildung abzudecken. Dabei wird die Lehrtätigkeit nur anerkannt, wenn sie den vollständigen Inhalt eines Weiterbildungsblocks umfasst.

Statt einer **Fortbildung** wird für den vorgenannten Personenkreis eine Lehr-/Referententätigkeit mit Inhalten aus dem „Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste“ (siehe Anlage 2 des Regelhefts zur EEE-Liste) anerkannt.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit ist zu führen unter Verwendung des hierfür vom BAFA auf seiner Homepage zur Verfügung gestellten Formulars (das entsprechende, von der dena für die EEE-Liste entwickelte Bestätigungsformular wird ebenfalls anerkannt).

### C. **Qualifikationsprüfung Energieberatung**

Energieberater, die nicht über die notwendige Grundqualifikation (siehe Abschnitt A.) verfügen, wird ein alternativer Zugang zum Förderprogramm gewährt: Zugelassen wird zukünftig auch, wer die „Qualifikationsprüfung Energieberatung“ bestanden hat.

Aktuell läuft noch bis Juni 2020 das Projekt zur Entwicklung der Prüfung. Danach wird die Qualifikationsprüfung von Weiterbildungsträgern angeboten. Aktuelle Informationen und einen Entwurf des Prüfkonzpts finden Sie unter [https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Energieberatung/Demonstrationsprojekt/demonstrationsprojekt\\_node.html](https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Energieberatung/Demonstrationsprojekt/demonstrationsprojekt_node.html)

Nach Abschluss des Projektes wird auf der Homepage des BAFA eine Liste mit den Weiterbildungsträgern veröffentlicht, die die „Qualifikationsprüfung Energieberatung“ anbieten. Als Nachweis für eine bestandene Prüfung dient das vom Weiterbildungsträger ausgestellte Zertifikat.

#### 4. Zulassungsverfahren

Für die Zulassung als Energieberater ist zwingend ein **zweistufiges, elektronisches Verfahren** zu durchlaufen. Zu diesem Zweck hat das BAFA auf seiner Homepage ein Online-Portal eingerichtet. Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf des elektronischen Verfahrens finden Sie auf der BAFA-Homepage unter [www.bafa.de/](http://www.bafa.de/)> Energie> Bundesförderung für Energieberatung Wohngebäude> Berater

# Anlage

Die Zusatzqualifikation kann durch Absolvierung einer Aus-/Weiterbildung erworben werden, die nach ihrem zeitlichen Umfang und fachlichen Inhalt folgenden Anforderungen entspricht:

## 1. Zeitlicher Umfang

- 1.1 Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Energietechnik bzw. einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete benötigen mindestens **120 UE zuzüglich** einer bestandenen **Abschlussprüfung**.
- 1.2 Nicht unter der vorherigen Nummer genannte Personen, die über die Grundqualifikation verfügen (oben Abschnitt A.), benötigen mindestens **200 UE zuzüglich** einer bestandenen **Abschlussprüfung**.

Eine UE entspricht hierbei jeweils 45 Minuten.

## 2. Fachlicher Inhalt

Der abzudeckende fachliche Lehrinhalt ergibt sich aus dem Basismodul für Wohn-/Nichtwohngebäude und dem Vertiefungsmodul für Wohngebäude gemäß Anlage 1 des Regelhefts zur EEE-Liste vom 02. Dezember 2019.



# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Referat: 512

E-Mail: [energiesparberatung@bafa.bund.de](mailto:energiesparberatung@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1880

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

Mai 2020